



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 19.11.2009		Vorlagen-Nr.: FB 1/181/2009		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		14.10.2009
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2009		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bestimmung der Stadt Lüdinghausen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt

I. Beschlussvorschlag:

- 1) Die Stadt Lüdinghausen stellt den Antrag zur Bestellung einer „Mittleren kreisangehörigen Stadt“ nach § 4 GO NW. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag an das Innenministerium NW vorzubereiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Die Zeit des laufenden Antragsverfahrens soll für die Schaffung der personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben genutzt werden. Mit dem Kreis soll ein Konzept entwickelt werden, das einen für beide Seiten gleichermaßen harmonischen Vorgang der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet. Weiteres Optimierungspotenzial verspricht eine interkommunale Aufgabenwahrnehmung mit den umliegenden Städten und Gemeinden.
- 2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes wird eine 9-köpfige Arbeitsgruppe, bestehend aus vier Vertretern der Verwaltung (Bürgermeister, Beigeordneter, Fachbereichsleiter 1, Fachbereichsleiter 4/5) und je einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, gebildet. Je nach Bedarf werden externe Fachleute beratend hinzugezogen. Die Arbeitsgruppe soll in den kommenden Monaten auf der Grundlage des WIBERA-Gutachtens weitere Informationen zusammentragen und auswerten, Gespräche mit dem Kreisjugendamt, freien Jugendhilfeträgern, Schulen und Sozialeinrichtungen der Region, aber auch mit Vertretern anderer Stadtjugendämter führen, um zusätzlichen Aufschluss über die im WIBERA-Gutachten dargestellten Chancen und Risiken einer Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewinnen. Im Fall einer Antragstellung gemäß § 4 GO NRW soll auf der Grundlage der in der Arbeitsgruppe gewonnenen Erkenntnisse im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat beraten und entschieden werden, ob auch die Bestrebungen zur Einrichtung eines eigenen Jugendamtes weiterverfolgt werden.

II. Rechtsgrundlage:

§ 4 GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Nach § 4 Abs. 2 GO NRW ist eine Gemeinde auf eigenen Antrag zur „Mittleren kreisangehörigen Stadt“ zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 20.000 EW beträgt. Sie ist von Amts wegen zur „Mittleren kreisangehörigen Stadt“ zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 25.000 EW beträgt. In diesem Fall würde der Gesetzgeber die zusätzlichen Aufgaben automatisch zuweisen, ohne dass es eines Antrages bedarf. Gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmt die oberste Landesbehörde auf Antrag u. a. Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das Innenministerium hat dem Antrag zu entsprechen, es sei denn, zwingende übergeordnete Interessen stehen dem entgegen (§ 4 Abs. 6 S. 1 u. 2 GO NW). Was unter „zwingende übergeordnete Interessen“ zu verstehen ist, führt die Gesetzesbegründung nicht aus. Sie verweist pauschal auf Interessen des Kreises, ohne dies näher zu spezifizieren. Die Gemeinde hat aber grundsätzlich einen Anspruch auf eine positive Entscheidung.

Der Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt ist ganz allgemein weniger eine Frage des Ansehens und des Imagegewinns für eine Stadt durch das Führen dieser Bezeichnung, als vielmehr ein rechtlicher Status, an den das Gesetz in den verschiedensten Rechtsbereichen Aufgabenzuständigkeiten knüpft (z.B. § 60 BauO NRW: „*Bauaufsichtsbehörden sind [...] die Mittleren kreisangehörigen Städte [...]*“), die dann ihrerseits Gestaltungsbefugnisse und damit eine Aufwertung der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort begründen. Dem Zugewinn der auch in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsamen Möglichkeiten (z.B. langfristige Sicherung der Stadt als Mittelzentrum; Attraktivität als Wirtschaftsstandort durch Gewährleistung unbürokratischer Genehmigungsverfahren; aktive Standortpolitik in Zeiten demographisch bedingter Konkurrenzverschärfung zwischen den Kommunen, aktive Familienpolitik als Träger der öffentlichen Jugendhilfe etc.) steht ein enormer Verantwortungszuwachs für Verwaltung und Politik vor Ort gegenüber.

Die für die Bestimmung auf Antrag maßgebliche Einwohnergröße von mehr als 20.000 Einwohnern erfüllt die Stadt Lüdinghausen mit über 24.000 Einwohnern deutlich und kann somit zur „Mittleren kreisangehörigen Stadt“ bestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung einer kreisangehörigen Gemeinde zur Mittleren kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft.

Die Mittleren kreisangehörigen Städte nehmen nach dem 1. und 2. Funktionalreformgesetz sowie den im Zusammenhang mit diesen beiden Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten wahr:

Nr.	Aufgabe	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
1.	Untere Bauaufsichtsbehörde	§ 60 Abs. 1 BauO NRW	Zuordnung: FB 3
2.	Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz	VO über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 02.06.1992 GV NRW S. 190	Anwendung für Wohnraum, der öffentlich gefördert ist. Ausstellung von Bescheinigungen und Mithilfe bei Instandsetzungs- oder Modernisierungsdarlehen. Zuordnung: FB 5

3.	Träger der Rettungswache	§ 6 Abs. 2 RetG NRW	Nach dem Bedarfsplan des Kreises Coesfeld ist in Lüdinghausen eine Rettungswache eingerichtet. Nach § 6 RetG NRW ist der Kreis Coesfeld Träger des Rettungsdienstes. Zuordnung: FB 4 (bereits zugeordnet)
4.	Einrichtung und Unterhaltung von Weiterbildungseinrichtungen	§ 10 Abs. 1 und 2 WbG	Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Kommunen sind Volkshochschulen. Zuordnung: FB 4 (bereits zugeordnet)
5.	Aufgaben der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung	VO über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 16.11.1976 GV NRW S. 875 VO vom 17.12.1980 GV NRW S. 1.093	Siehe Seite 5 Zuordnung: FB 3
6.	Aufgaben nach der Hufbeschlagverordnung	VO vom 16.11.1979 – GV NRW S. 871 - über die zuständigen Behörden nach der Hufbeschlagverordnung	In Lüdinghausen befindet sich kein Hufbeschlagsschmied mit Reisegewerbekarte. Zuordnung FB 4
7.	Aufgaben auf dem Gebiet der Vertriebe von Blindenware	VO vom 25.09.1979 – GV NRW S. 654	Eine Blindenwerkstätte ist im Gebiet der Stadt Lüdinghausen nicht vorhanden. Übernahme dieser Aufgaben ohne Auswirkungen. Zuordnung: FB 3
8.	Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes	§ 102 Abs. 1 GO NRW	Das Rechnungsprüfungsamt ist eine selbständige Organisationseinheit. Die Aufgabenstellung der örtlichen Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 103 GO NRW. Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Der Rat bestellt die Leitung. Zuordnung: eigenständige Organisationseinheit
9.	Einstellung hauptamtlicher Kräfte der freiwilligen Feuerwehren für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache	§ 13 Abs. 1 FSHG	Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Bezirksregierung feststellt, dass die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 1 FSHG wahrnehmen kann (Befreiungsantrag). Ein solcher Befreiungsantrag ist zu stellen. Zuordnung: FB 4, bereits zugeordnet

2. Fachgutachterliche Stellungnahme der WIBERA Wirtschaftsberatung AG von Juni 2009

Die vom Haupt- und Finanzausschuss mit der Erstellung einer vorbereitenden Kosten-/Nutzenanalyse beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat in der Sitzung des Rates am 30. Juni dieses Jahres eine fachgutachterliche Empfehlung dahingehend gegeben, den Antrag auf Bestimmung zur "Mittleren kreisangehörigen Stadt" zu stellen. Die Zeit des laufenden Antragsverfahrens solle für die Schaffung der personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben genutzt werden. Mit dem Kreis solle ein Konzept entwickelt werden, das einen für beide Seiten gleichermaßen harmonischen Vorgang der Aufgabenwahrnehmung gewährleiste. Weiteres Optimierungspotenzial verspreche eine interkommunale Aufgabenwahrnehmung mit den umliegenden Städten und Gemeinden.

Insbesondere bei dem zentralen Bereich der Bauaufsicht kommen die Gutachter zu einer eindeutigen Empfehlung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in eigener Zuständigkeit. Mit den Prüfungskriterien „Effizienzsteigerung und Effektivität“, „Koordinationsaufwand für Verwaltungsspitze“, „Ortskenntnis und Identifikation des Personals“, „Personalentwicklung“ und „Kundenservice“ überwiegen die Vorteile für eine Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Lüdinghausen in 5 Kategorien, während mit der „fachlichen Spezialisierung“ des Personals nur in einer Kategorie leichte Vorteile für einen Verbleib der Bauaufsicht beim Kreis gesehen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf das anliegende Gutachten vom Juni 2009 (Anlage 1) Bezug genommen.

3. Schreiben des Landrates des Kreises Coesfeld vom 07.10.2009

Nachdem das Gutachten der WIBERA Wirtschaftsberatung GmbH dem Kreis Coesfeld bekannt gegeben worden ist, hat der Landrat des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 07.10.2009 zu dem Gutachten Stellung genommen.

Im Bereich Bauaufsicht hält er dem Gutachten die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsvorteile größerer Verwaltungseinheiten und die fortbestehende Notwendigkeit zur Beteiligung von Fachbehörden innerhalb der Kreisverwaltung entgegen. Gestaltungsmöglichkeiten einer städtischen Bauaufsicht vermag er mit Blick auf das enge bauordnungsrechtliche Korsett nicht zu erkennen. Kooperationsmöglichkeiten der Stadt mit dem Kreis oder anderen Kommunen sieht er ebenfalls nicht.

Die Regelung des § 13 Abs. 1 FSHG, der u.a. mittlere kreisangehörige Städte zur Einstellung hauptamtlicher Kräfte für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache verpflichtet, wobei die Bezirksregierung Ausnahmen zulassen kann, ordnet der Landrat – entgegen dem Votum der WIBERA und mit Blick auf eine Schutzziel-Einsatzauswertung aus dem Jahre 2007 – als kritisch ein für die Frage der Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt. Eine positive fachaufsichtliche Einschätzung durch ihn als Landrat sei zumindest bei einem gänzlichen Verzicht auf hauptamtliche Kräfte „schwierig“.

Gegen die Empfehlung der Gutachter wendet er weiterhin bisher nicht berücksichtigte Kosten für ein Rechnungsprüfungsamt ein, da die angedachte interkommunale Kooperation jedenfalls mit dem Kreis nur gegen eine der Wirtschaftlichkeit entgegenstehende Kostenerstattung erfolge.

Schließlich stellt der Landrat, ohne dies im Einzelnen darzulegen, die Einschätzung des Gutachtens in Frage, dass der Bereich der Straßenverkehrsordnung im Rahmen vorhandener Strukturen ohne zusätzlichen Stellenbedarf möglich sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf das in der Anlage 2 beigefügte Schreiben verwiesen.

4. Einschätzung der Verwaltung

Ganz allgemein deckt sich das vom Gesetzgeber mit der Absenkung der Schwellenwerte verfolgte Ziel einer Stärkung und Modernisierung der kommunalen Selbstverwaltung mit einem Gewinn von Bürgernähe und lokalen Gestaltungsbefugnissen in besonderer Weise mit den Grundvorstellungen, die für das Selbstverständnis der politischen Verantwortungsträger in Lüdinghausen wie auch für die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung bereits seit vielen Jahren prägend sind.

Wörtlich heißt es im Koalitionsvertrag der Landesregierung unter dem Stichwort Kommunen: „Wir wollen zur möglichst bürgernahen Aufgabenwahrnehmung vor Ort die Einwohnerschwellenwerte im kreisangehörigen Raum von 25.000 auf 20.000 Einwohner und von 60.000 auf 50.000 Einwohner antragsweise absenken.“ Und kurz drauf: „Wir werden kommunale Kooperationen durch Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit stärken und erweitern. In Zukunft sollen Mehrfachzweckverbände möglich sein, die Koppelung von Aufgabenträgerschaft und Kooperationszulässigkeit wollen wir aufheben. Die Kommunen sollen intensiv und ohne Sorge um ihre jeweilige Selbstständigkeit Kooperationen anstreben; eine kommunale Neugliederung, wie zuletzt in den 70er-Jahren, wird es in NRW nicht geben; die Koalition setzt auf freiwillige, selbst gestaltete und effektive kommunale Zusammenarbeit.“

Der Antrag auf Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt weist für die Stadt Lüdinghausen als zur Zeit eines von drei Mittelzentren im Kreis Coesfeld zum Erhalt des zentralörtlichen Status Quo und zur sinnvollen Fortentwicklung als Stadt mit einer historisch gewachsenen Versorgungsfunktion für fast 100.000 Menschen in die Zukunft. Den Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort kommt in dem zunehmenden Wettbewerb um gewerbliche Ansiedlungen, gut ausgebildete Fachkräfte und junge Familien eine entscheidende Bedeutung zu. Gerade im Kreis Coesfeld sind die strategischen Vorteile der mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Städte Dülmen und Coesfeld (künftig möglicherweise auch Nottuln und Senden) bei infrastrukturellen Entscheidungen signifikant. Eigene schnelle Genehmigungsverfahren und integrierte Bildungs-, Jugend- und Familienkonzepte sind bei der Profilierung der Stadt als attraktives, bürgerorientiertes und die Zukunftsherausforderungen aktiv gestaltendes Dienstleistungsunternehmen von Vorteil.

Folgende Punkte verdeutlichen die positiven Auswirkungen eines eigenen Jugendamtes vor Ort:

- Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung
Dieser Aspekt bezieht sich nicht nur auf die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Durch den einzurichtenden Jugendhilfeausschuss werden auch die parlamentarischen Gremien unmittelbar in die Sorge und Verantwortung für das Wohl der jungen Menschen und Familien einbezogen. Bei einem eigenen Jugendamt kann der politische Wille des Stadtrates bzw. des Jugendhilfeausschusses unmittelbar den Umfang des Engagements bestimmen. Stadtrat und Jugendhilfeausschuss haben einen größeren Einfluss auf die Entwicklung der Jugendhilfe vor Ort.
- Kürzere Wege und effektivere verwaltungsinterne Abläufe – eingeschlossen die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt, Ordnungsamt und den Polizeibehörden -
- Intensivere Betreuung von problematischen Gruppen junger Menschen
- Größere Bürgernähe, „offeneres Ohr und Auge“ für örtliche Besonderheiten
- Schnelleres Eingreifen in bestimmten Problemsituationen
- Mögliches Abweichen von der kreisweiten Einheitlichkeit durch Bildung eigener Themenschwerpunkte
- Entscheidungen werden vor Ort getroffen

Die nicht vollzählige Aufzählung soll die Chancen aufzeigen, die durch eine ganzheitliche Einbindung eines Jugendamtes in die örtliche Aufgabenstellung der Stadt Lüdinghausen erwachsen können.

Die Stärkung eines eigenen städtischen Jugendamtes liegt sicherlich auch in noch besseren Vernetzungsmöglichkeiten, bspw. in der engeren Zusammenarbeit mit den Schulen, Kindertagesstätten, Polizei und sonstigen Organisationen.

Der Kreis sieht sich durch das Primat eines kreisweiten Konsenses gehindert, ausschließlich an der Effizienz und dem Bedarf vor Ort ausgerichtete Entscheidungen zu treffen. In anderen Fällen gehen aus überörtlicher Sicht für sinnvoll gehaltene Anreizsysteme an den Finanzzwängen der Gemeinden vor Ort vorbei, wie sich zuletzt Anfang dieses Jahres in der Diskussion um die Vollförderung der Jugendarbeit in Abhängigkeit von städtisch besetzten OJA-Stellen gezeigt hat. Das Gespür für die Besorgnisse und Notwendigkeiten vor Ort stellt sich schon wegen der räumlichen Entfernung und der mit einem überörtlichen und übergeordneten Aufgabenverständnis einhergehenden Ablösung von individueller Entscheidung und politischer Verantwortung schwerer ein, und zwar mit allen positiven (Neutralität am „grünen Tisch“) wie auch negativen (Verzicht auf Ermessensspielräume und situationsabhängige Akzentuierungen) Auswirkungen. So entscheiden in Angelegenheiten der Jugendhilfe Kreispolitiker, die außerhalb von Lüdinghausen leben, über originäre Probleme der Stadt Lüdinghausen.

Zu dem Schreiben des Landrates vom 07.10.2009 allgemein:

- a) In der Konsequenz der – aus den o. g. Gründen stark standardisierten und formalisierten Sichtweise – vermag der Landrat in seinem Schreiben Gestaltungsspielräume etwa im Bereich **Bauaufsicht** mit Blick auf den Rechtscharakter als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nicht zu erkennen.

Eigene Erfahrungen und die Gespräche mit städtischen Bauordnungsämtern im Umland zeigen jedoch deutlich, dass der Grundsatz der Recht- und Gesetzmäßigkeit behördlichen Handelns noch stärker bürgerorientierten und den Besonderheiten vor Ort Rechnung tragenden Individuallösungen nicht entgegensteht. Die Ortsnähe bietet hier – gerade im Vergleich zu der immer stärker als staatliche Mittel- und Unterbehörde in Anspruch genommenen Gebietskörperschaft „Kreis“ – zusätzliche Einsichten, Möglichkeiten und Chancen. Das vom Landrat angezweifelte Effizienzpotenzial ist in der WIBERA-Untersuchung nachgewiesen; die für den Kreis „nicht nachvollziehbaren“ interkommunalen Kooperationen sind vom Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 4 GO sogar ausdrücklich angestoßen worden und werden mit unterschiedlicher Intensität (Zusammenarbeit in Spezialgebieten wie z.B. Brandschutz bis hin zur Aufgabendelegation nach GkG) bereits in vielen Städten und Gemeinden des Landes aktiv praktiziert.

Bei der seinerzeit angedachten Änderung des Aufbaus der Polizeistruktur, der Übertragung der Aufgaben der Umweltverwaltung von der Bezirksregierung auf die Kreisverwaltung und der Übertragung von Aufgaben nach dem SGB II auf die Optionskommunen hat der Landkreistag in seinen Stellungnahmen gerade diese „Bürgernähe“ als ein wichtig zu erreichendes Ziel genannt. Es wurde stets die Bürgernähe und die Erreichbarkeit vor Ort als aussagekräftiges Argument für die Verortung der Verwaltungsleistungen von den höheren Landesbehörden auf die Kreise genannt.

- b) Pflicht zur Einstellung hauptamtlicher Kräfte für den Betrieb einer ständig besetzten **Feuerwache**: Zur Bekämpfung von Schadfeuern sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhalten die Städte und Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren (§ 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG).

Nach § 13 FSHG sind in diesem Zusammenhang Mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet, für eine ständig besetzte Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen. Von dieser Verpflichtung kann die Bezirksregierung Münster Ausnahmen zulassen.

Die Erteilung einer solchen Ausnahme ist bei der Bezirksregierung Münster formlos zu beantragen. In dem sich anschließenden Verfahren auf Zulassung einer Ausnahmeregelung wird seitens der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde bei Einbeziehung des Landrates des Kreises Coesfeld in das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung des bestehenden und alle 5 Jahre fortzuschreibenden Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Lüdinghausen festgestellt, ob auch bei einem Verzicht auf hauptamtliche Kräfte der Feuerschutz weiter hinreichend gewährleistet ist und die erforderlichen Einsatzzeiten eingehalten werden können.

Der Verpflichtung zum umfassenden Feuerschutz kommt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen mit ihren 2 Löschzügen und einer über dem Standard liegenden Ausstattung und Ausrüstung sowie einer hervorragenden Ausbildung der Einsatzkräfte bereits über Jahrzehnte voll und ganz nach. Ein Befreiungsantrag hätte aufgrund des genannten Sachverhaltes gute Erfolgsaussichten.

- c) Zur Unwirtschaftlichkeit der Einrichtung eines eigenen **Rechnungsprüfungsamtes** bedarf es einer eingehenden Prüfung interkommunaler Kooperationen. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass der Kreis Coesfeld stärker die Einbindung von Prüfungen durch ein Rechnungsprüfungsamt einfordert. Hier sind die Bereiche SGB II und Kindergartenbeitragsveranlagung zu nennen, die bisher vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dülmen übernommen worden sind. Ein eigenes Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdinghausen hätte im Rahmen der interkommunalen Kooperation die Prüfung für die Städte des Südkreises übernehmen können. Eine Delegation dieser Aufgabe ist möglich.
- d) Die für den Kreis als „kritisch zu betrachtende“ und „nicht ohne Weiteres nachvollziehbare“ Annahme der WIBERA, die Aufgabenerledigung nach der **Straßenverkehrsordnung** sei im Rahmen vorhandener Strukturen und ohne zusätzlichen Stellenbedarf möglich, wird auch unter dem Eindruck der Stellungnahme des Landrates vom 07.10.2009 weiterhin geteilt. Schon bei der bisherigen Aufgabenorganisation der Stadt im Bereich „Verkehr“ ist dieses Ziel realistisch; die bisherige Praxis einer weitgehenden Vorbereitung und Umsetzung straßenverkehrsregelnder Maßnahmen auf städtischer Ebene deutet ebenfalls in diese Richtung. Ungeachtet dessen ist aber auch dieser Aspekt im Rahmen des weiteren Antragsverfahrens zu prüfen. Den in den letzten Wochen und Monaten getroffenen Entscheidungen des Kreises in diesem Aufgabenbereich sind intensive Gespräche vorausgegangen. Bei einer Übernahme der Aufgaben durch die Stadt hätte es keiner Gespräche bedurft.
- e) Hinsichtlich der geäußerten Kritik an den von der WIBERA für die Kosten-/Nutzenanalyse im Bereich **Jugendamt** angesetzten Zahlen, wird auf die von der WIBERA angeforderte Stellungnahme verwiesen (siehe Anlage 3).

5. Empfehlung der Verwaltung

- a) Die Verwaltung schließt sich der fachgutachterlichen Stellungnahme der WIBERA an und empfiehlt dem Rat, den Antrag zur Bestellung einer „Mittleren kreisangehörigen Stadt“ nach § 4 GO NW zu stellen. Die Verwaltung soll beauftragt werden, den Antrag an das Innenministerium NW vorzubereiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Die Zeit des laufenden Antragsverfahrens soll für die Schaffung der personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben genutzt werden. Mit dem Kreis soll ein Konzept entwickelt werden, das einen für beide Seiten gleichermaßen harmonischen Vorgang der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet. Weiteres Optimierungspotenzial verspricht eine interkommunale Aufgabenwahrnehmung mit den umliegenden Städten und Gemeinden.

Insbesondere kommt dieser Antrag dem Bürokratieabbaugesetz, der Bürgernähe und einer größeren Gestaltungsmöglichkeit zu Gute und die Stadt Lüdinghausen nimmt bereits heute nach dem Landesentwicklungsplan die Stellung einer Mittleren kreisangehörigen Stadt ein. Die gute gemeindliche Infrastruktur entspricht bereits heute in allen übrigen Bereichen der einer Mittleren kreisangehörigen Stadt.

- b) Mit Blick auf die zeitgleich zum Antrag gemäß § 4 GO NRW denkbare Antragstellung auf Bestimmung der (dann) Mittleren kreisangehörigen Stadt Lüdinghausen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fällt das Votum der Fachgutachter weniger eindeutig aus. Bei den Kriterien „Risiken“ und „Realisierbarkeit“ sehen die Experten Vorteile für einen Verbleib beim Kreisjugendamt, die Kriterien Außendarstellung, politische Bedeutung und Steuerbarkeit sprechen nach ihrer Auffassung für eine Wahrnehmung durch die Stadt. Bei der Qualität stehen sich die beiden Alternativen im Ergebnis weitgehend gleichwertig gegenüber. Die Entscheidung muss nach dem Fazit des Gutachtens letztlich auch auf einer politischen Abwägung zwischen größeren Gestaltungsmöglichkeiten bei vergrößertem Risiko einerseits und geringeren Einflussmöglichkeiten bei höherer Sicherheit andererseits beruhen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten vom Juni 2009 (Seite 16 bis 26) verwiesen.

Die von der Verwaltung im Vorfeld mit zahlreichen Städten und Gemeinden der Größe und Struktur Lüdinghausens geführten Gespräche haben die in dem WIBERA-Gutachten aufgezeigten Abwägungsalternativen bestätigt, wobei die einmal getroffenen Entscheidungen für die Errichtung eines Jugendamtes wegen des immer wichtiger werdenden Zugewinns an Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne integrierter Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung und ganzheitlicher familienpolitischer Konzepte durchweg positiv gesehen werden. Für vergleichbar strukturierte Städte erstellte Gutachten bestätigen außerdem, dass ein Jugendamt der Größenklasse bis 25.000 Einwohner gerade auch im wirtschaftlichen Kennzahlenvergleich (Benchmarking) bestehen kann. Die eingeholten Erkundigungen haben aber auch gezeigt, dass es einer umfassenden Kenntnis über Jugendhilfeaufgaben, Prozessabläufe, vorhandene Sozialstrukturen etc. bedarf, um ein hinreichend fundiertes Bild über die Chancen und Risiken zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Politik und Verwaltung die Entscheidung über eine Antragstellung nach dem AG KJHG – Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – vorbereiten, Datenmaterial zusammentragen und auswerten, notwendige Erkundigungen einholen, Gespräche mit den Verantwortlichen in anderen Stadtjugendämtern sowie Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe in der Region führen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollten dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. Rat dann zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden.

6. Im Vorfeld der Sitzung haben Herr Karl-Heinz Stevermüer aus Nottuln, Fachdienstleiter „Kinder- und Jugend“ der Stadt Emsdetten, sowie Herr Raymund Zapfe aus Coesfeld, ehemaliger Fachdienstleiter des Jugendamtes der Stadt Haltern am See, eine ergebnisoffene Beratung und Unterstützung angeboten. Beide haben langjährige Erfahrungen in der Begleitung von Entscheidungsprozessen zur Organisation der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Fachreferenten in diesem Gebiet. Sie werden in der Sitzung erste Einschätzungen zu den Chancen und Risiken eines eigenen Jugendamtes geben und Möglichkeiten zur Gestaltung des Untersuchungsganges aufzeigen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Noch nicht exakt bezifferbar.